



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Jordanien (Haschemitisches Königreich Jordanien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Aktueller Zivilregisterauszug** im Original;
dieses Dokument dient auch als Familienstandsnachweis.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, bei
 - a) Moslems ausgestellt durch das Sharia-Gericht,
 - b) sonstigen anerkannten Religionsgemeinschaften ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde.
- 3) Für jordanische Frauen islamischer Konfession:
 - a) **Merkblatt / Einwilligung zur Eheschließung**
(Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).
 - b) Ggf. **Eheeinwilligung des Ehevormunds (Weli)** in urkundlicher Form im Original.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

- 4) Auf ein etwaiges in Jordanien bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Jordanien besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Bei Eheauflösung durch Verstoßung oder einvernehmliche Privatscheidung:
Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes im Original.
Ist in der Scheidungsurkunde die Verstoßung nicht dokumentiert, ist zusätzlich ein Nachweis über die Verstoßung vorzulegen.
- 3) Bei Eheauflösung durch gerichtliche Scheidung:
Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den jordanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Jordanien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Jordanien besteht aus 2 Seiten.